
Ehrenordnung des „Budokai Sobernheim e.V.“

Übersicht

§ 1 Zweck der Ehrenordnung	2
§ 2 Ehrungsfähiger Personenkreis	2
§ 3 Vorschlag und Antragstellung	2
§ 4 Entscheidung und Verleihung	2
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6 Aberkennung von Ehrungen	3
§ 7 Änderungen dieser Ordnung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

Diese Ordnung regelt Voraussetzungen, Verfahren und Formen der Ehrung im Budokai Sobernheim e. V. Ziel ist es, ideelles Engagement, besondere Leistungen und langjährige Verbundenheit zum Verein sichtbar zu würdigen und den Zusammenhalt innerhalb des Vereins zu stärken.

§ 2 Ehrungsfähiger Personenkreis

Ehrungen können erhalten:

- (1) Mitglieder,
 - a) wenn sie durch besonderen persönlichen Einsatz oder außergewöhnliches Engagement deutlich über das übliche Maß hinaus zum Verein beigetragen haben,
 - b) oder deren Vereinszugehörigkeit 10, 20, 25, 30, 40, 50 Jahre oder länger beträgt.
- (2) Förderer, die den Verein über mindestens drei Jahre hinweg in ideeller, organisatorischer oder materieller Weise unterstützt haben.
- (3) Sportler, die durch herausragende sportliche Leistungen oder langjährigen aktiven Einsatz den Verein repräsentieren.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, auch wenn sie keine Mitglieder sind.

Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Vorschlag und Antragstellung

- (1) Vorschläge können von allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch an die gewählte Vertretung gemäß § 26 BGB gerichtet werden.
- (2) Der Verein führt keine automatische Erfassung von Ehrungskriterien; die Verantwortung für eine Benennung liegt bei den Mitgliedern.
- (3) Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der gewählten Vertretung gemäß § 26 BGB eingegangen sein.

§ 4 Entscheidung und Verleihung

- (1) Über die Vergabe von Ehrungen entscheidet ausschließlich die gewählte Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB (Vertretung des Vereins).
- (2) Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei einem anderen geeigneten offiziellen Anlass.
- (3) Für die Verleihung sollte die zu ehrende Person möglichst persönlich anwesend sein. Ein Anspruch auf Zusendung der Ehrengabe bei Abwesenheit besteht nicht.
- (4) Namen geehrter Personen können in Vereinsmedien veröffentlicht werden, vorbehaltlich der Zustimmung gemäß DSGVO.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ehrungen erfolgt ausschließlich für vereinsinterne Zwecke und auf Grundlage der DSGVO.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können:
 - von der regulären Beitragszahlung befreit werden (Umlagen und Gebühren laut Beitragsordnung ausgenommen),
 - eine Urkunde über die Ernennung erhalten,
 - eine Zuwendung oder Ehrengabe erhalten
- (3) gesetzliche Grundlage:
Zuwendungen erfolgen ausschließlich im ideellen Interesse des Vereins und im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO (Grundsatz der Selbstlosigkeit); sie dürfen keine unzulässige Begünstigung darstellen.
- (4) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der gewählten Vertretung gemäß § 26 BGB.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern richten sich nach der Satzung des Vereins.
Vereinsfremde Ehrenmitglieder erhalten mit der Ernennung eine beitragsfreie Mitgliedschaft mit den in der Satzung festgelegten Rechten.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Dies gilt auch für Ehrenmitgliedschaften.

§ 7 Änderungen dieser Ordnung

Änderungen oder die Aufhebung dieser Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am [Datum einsetzen] in Kraft.